

Experten beantworten Lesern der *Kleinen Zeitung* wichtige Fragen zu den Themen Geld, Börse, Versicherung und Steuer.

Der gute Rat aus erster Hand

REDAKTION:
EVA GABRIEL

Bei Fragen an unsere Experten wenden Sie sich an:
eva.gabriel@kleinezeitung.at

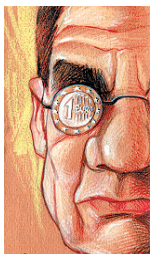
GELD

Arno F. Likar,
Rechtsan-
walt in Graz
MORGENSTERN



Abfertigung auch bei Selbstkündigung

Ich habe aus gesundheitlichen Gründen gekündigt. Bekomme ich trotzdem eine Abfertigung?
ANTWORT: Eine Abfertigung steht Ihnen nur dann zu, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem ersten Jänner 2003 begründet wurde und der Arbeitgeber nicht auf das neue System umgestellt hat. Des Weiteren muss das Arbeitsverhältnis mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung bestanden haben. Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, steht eine Abfertigung zu, wenn man durch den Arbeitgeber gekündigt oder ungerechtfertigt entlassen wird bzw. berechtigt ausgetreten ist. Kündigt man selbst, steht einem die Abfertigung nicht zu. Wichtig für Sie: Eine Ausnahme besteht nach jüngster Rechtsprechung dann, wenn die Gesundheitsgefährdung durch die Tätigkeit herbeigeführt wurde, es sich um eine dauernde Beeinträchtigung handelt oder sie so lange dauert, dass nach den Umständen des Falles eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. In diesem Fall würden Sie auch bei Selbstkündigung eine Abfertigung erhalten.



STEUER

Günter Werginz ist Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Möllbrücke



Heilbehandlung im Ausland ist absetzbar

Eine in Österreich durchgeführte Heilbehandlung meiner kranken Tochter hat nicht zum Erfolg geführt. Nun wird sie von einem Heilpraktiker in Deutschland behandelt. Kann ich die Behandlung steuerlich absetzen?
ANTWORT: Für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die Behandlung in direktem Zusammenhang mit dieser Krankheit steht und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Beseitigung der Krankheit darstellt. Erfolgt die Behandlung durch einen Heilpraktiker in Deutschland, stellen die Behandlungskosten eine außergewöhnliche Belastung dar. Es kommt nicht darauf an, ob die Heilbehandlung im In- oder Ausland erfolgt. Entscheidend ist nur, dass die Person, die die Heilbehandlung durchführt, dazu nach den jeweiligen nationalen Vorschriften befugt ist. Sonst braucht man im Inland ein ärztliches Gutachten, das die Behandlung erforderlich ist. Übrigens: Sie können auch die Fahrtkosten zum Heilpraktiker und die Medikamente absetzen.



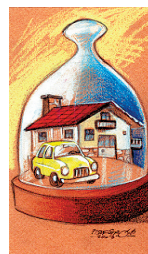
VERSICHERUNGEN

Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender D.A.S. KK (3)



Das Kindergeld nicht sofort rücküberweisen

Ich bin Mutter eines drei Jahre alten Kindes und habe einen Bescheid über die Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes erhalten. Wie soll ich vorgehen?
ANTWORT: Kindergeldempfänger können im Fall der Rückforderung der bezogenen Leistung, nach Erhalt des Bescheides, beim Arbeits- und Sozialgericht klagen und eine Klärung durch den Verfassungsgerichtshof anregen. Ich kann nur jedem Betroffenen empfehlen, seinen Fall innerhalb der gesetzlichen Fristen durch einen Anwalt prüfen zu lassen und nicht automatisch den geforderten Betrag zu überweisen. Für die Beantragung des Kindergeldes muss man die eigene Verdiensthöhe im Vorhinein genau planen können. Das ist aber problematisch, da die Planung viele Unsicherheitsfaktoren birgt. Ich persönlich würde mir eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Kinderbetreuungsgeldes wünschen, um Klarheit zu schaffen. Kunden einer Rechtsschutzversicherung können eine kostenlose Rechtsberatung in Anspruch nehmen, sie deckt auch den Rechtsstreit durch alle Instanzen.



BÖRSE

Michael Himmel, Bankhaus Krentschker & Co. AG



Im November kommt Wertpapier-Gesetz

Ich bin Anleger und habe gehört, es treten demnächst neue Regelungen fürs Wertpapiergeschäft in Kraft. Betrifft mich das?
ANTWORT: Am 1. November tritt unter dem Namen „Mifid“ eine neue EU-Finanzmarkttrichtlinie in Kraft, die in Österreich unter anderem mit einem neuen Wertpapier-Aufsichtsgesetz umgesetzt wird. Die neue Regelung ersetzt die bestehende Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie und gilt EU-weit für alle Firmen, die Dienstleistungen mit Finanzdienstleistungsprodukten anbieten. Die signifikantesten Änderungen durch das neue Gesetz betreffen besonders diese Themen: Einführung einheitlicher Standards von Wertpapier-Dienstleistungen; Leitlinien mit dem Umgang von Interessenskonflikten; die Neuordnung der Kundenprofile; Schaffung von Durchführungsgrundsätzen. Was bedeutet das für Sie als Anleger? Für die Kunden haben diese Regelungen die Vorteile, dass sie in Zukunft noch genauer und bedürfnisorientierter beraten werden können und eine leichtere Entscheidung durch mehr Transparenz gegeben ist.

